Düngeverordnung (DüV)

„Unverzügliche Einarbeitung“ für flüssige Dünger

Um Emissionen von Ammoniak (NH_3) bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern in der Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, haben sich die Bundesländer in den Muster-Vollzugshinweisen zu § 4 Absatz 2 DüV auf eine enge Auslegung des Begriffs „Unverzügliche Einarbeitung“ verständigt. Für Gülle, Geflügelkot, flüssige Gärprodukte und Klärschlämme gilt nun, dass die Einarbeitung in den Boden auf unbestellten Flächen vier Stunden nach Beginn der Aufbringung abgeschlossen sein muss.

Nach der bisherigen Auslegung war eine "unverzügliche Einarbeitung" dann gegeben, wenn diese am Tag der Ausbringung bzw. bei einer Ausbringung nach 18.00 Uhr am folgenden Tag bis 12.00 Uhr erfolgte.

„Unverzügliche Einarbeitung“

Die Anforderungen an die "unverzügliche Einarbeitung sind nunmehr erst dann erfüllt, wenn

- die Einarbeitung z.B. mittels Injektionstechnik oder mit Kombinationsgeräten in einem Arbeitsgang erfolgt, oder wenn
- bei getrennten Arbeitsgängen (Ausbringung und Einarbeitung) die Einarbeitung längstens vier Stunden nach Beginn der Aufbringung, abgeschlossen ist.

Werden die betroffenen Düngemittel bei verlustträchtiger Witterung - z.B. warm und windig - aufgebracht, sind kürzere Einarbeitungszeiten einzuhalten. Der Begriff „unverzügliche Einarbeitung“ im Sinne der Düngeverordnung bedeutet, dass die Arbeit ohne schuldhaftes Verzögern erledigt wird. Verstöße gegen die Vorgaben sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeldern belegt sind.

Die "unverzügliche Einarbeitung" gilt für

- Gülle, Jauche, flüssige Gärrückstände mit einem Trockenmassegehalt von bis zu 15 %, Geflügelkot und
- sonstige flüssige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel (Trockenmassegehalt bis 15 %) mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff.

Ein "wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff" liegt vor, wenn das Düngemittel in der Trockenmasse mehr als 1,5 % N enthält und davon mehr als 10 % in löslicher Form. Dies trifft in der Regel für flüssige Klärschlämme zu.

Hintergrund

Hintergrund der engen Auslegung der "unverzüglichen Einarbeitung" ist die EU-Richtlinie zur Reinhaltung der Luft (NEC-Richtlinie). Danach darf Deutschland jährlich nicht mehr als 550.000 Tonnen Ammoniak emittieren. Berechnungen für 2010 hatten jedoch ergeben, dass die zulässigen Emissionen um 30.000 Tonnen überschritten wurden.
Da davon ausgegangen wird, dass ein erheblicher Anteil an Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft zuzuordnen ist, setzten vorgenannte Maßnahmen an dieser Stelle an. Werden flüssige organische Dünger innerhalb von längsten 4 Stunden in den Boden eingearbeitet, können nach Untersuchungsergebnissen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nämlich 65 % der mit der Ausbringung bisher verbundenen Ammoniakimmissionen vermieden werden. Damit ist nicht nur der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Geruchsemissionen gedient, sondern auch der Landwirtschaft, da der entsprechende Anteil an Stickstoff im Boden für die Ernährung der Nutzpflanzen angerechnet werden kann.

Quelle: H&K aktuell 10/2011, Seite 4: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)